

# Aus Herrschaftsakten, Chroniken, Matriken und sonstigen Aufzeichnungen unserer Gemeinde

Autor: Friedrich Pexa

## Zehent, Robot, Sammlungen und sonstige Abgaben

Bis zum 7. September 1848 (Patent von Kaiser Ferdinand) war der Bauer nicht Eigentümer des Grundes, sondern es bestand eine sogenannte „Untertänigkeit“ gegenüber der Herrschaft. Bis dahin hatte jeder Grundbesitzer jährlich eine Vielzahl von Abgaben zu entrichten. Diese mussten sowohl an die Herrschaft als auch an die Pfarre als Geldleistung, Naturalabgabe, Robot, Zehent und Sammlung getätigt werden.

Die Naturalabgabe gehörte im wesentlichen dem jeweiligen Pfarrer und man verstand darunter Hähne (Kapaun), Gänse, Lämmer, Eier, Fische (Hößgang und Wiesen), Brot (Müller) etc ....

Bei der Robot wurde unterschieden zwischen Hand- und Zugrobot. In kaiserlichen Patenten wurde genau definiert, wer was, wann, wie und für welchen Zeitraum „Frondienst“ ohne Lohn zu arbeiten hat.

Auszug aus dem damaligen Patent (II. Von den grundobrigkeitlichen Rechten auf Arbeitsleistungen):

§ 365 Zug-, Hand- und Fußrobot – Die Robot wird entweder mit dem Zuge, oder mit der Hand und Fuß geleistet (Patent vom 6. Juni 1772, §. 1, 4), und dem Grundherrn müssen die Holden und Unterthanen die Robot mit eigenem Pfluge, Fuhrwerke und Arbeitszeuge in natura verrichten (Eod. § 8), auch sich die erforderlichen Pferde anschaffen. (Resolution vom 6. November 1773).

§ 308 Halblehner sind zur 2spännigen Robot verpflichtet – Die Halblehner (§ 289) sind mit einem 2spännigen Zuge, d. i. mit 2 Pferden oder Ochsen in die Robot zu fahren schuldig.

Der Zehent ist eine jährliche Abgabe von zehn Prozent der Produkte auf dem landwirtschaftlichen genutzten Boden (Bei uns im wesentlichen Korn (Roggen), Haber (Hafer) und Haar (Flachs)).

Wie unten ersichtlich wurde das Haus „Rippach“ als Beispiel ausgewählt und so werden die auf diesem Hause haftenden jährlichen Schuldigkeiten gegenüber der Grundobrigkeit sowie Sonstigen erläutert. Rippach ein Halblehen (Besitz von 26 bis 49 Joch), Amt Hainstetten, Ortschaft Nabegg, Haus Nr. 6, Pfarre Neustadt, Landgericht und Conscription (Obrigkeit betreffend Aushebung zum Wehrdienst) Seisenegg.

Gabenbuchs fol. 50. Landes-Inf. Labort. Nr. 21		<b>Rippach.</b> Volllehen.				fol. 50.	
Austical Sapsions fol. 10.		Ortschaft		Landgericht und Conscription		Altes Grundbuchs fol. 10. pag. 219	
Amt		Hainstetten		Seisenegg		Neuer Bezirk	
		Ortschaft		Nabegg		Seisenegg	
		Haus Nr.		6			
		Pfarre		Neustadt			
		Landgericht		Seisenegg			
		Conscription		Seisenegg			
		Erwerbung		Besitz		Erwerbung	
		zu diesem Hause gehören an untrennbaren Gründen und zwar:		Nahmen der Besitzer und zwar des		Beweis um einen Worth von	
		Mannes		Weibes		Aecht durch Bewährbruch	
		Joch 26 1/2		Joch 26 1/2		Alt fol. 10. fol. 10.	
Nach der alten Sapsion		Anten		Schmutz		Magdalena	
Joch 26 1/2		Joch 26 1/2		Joch 26 1/2		Joch 26 1/2	
9		9		9		600	

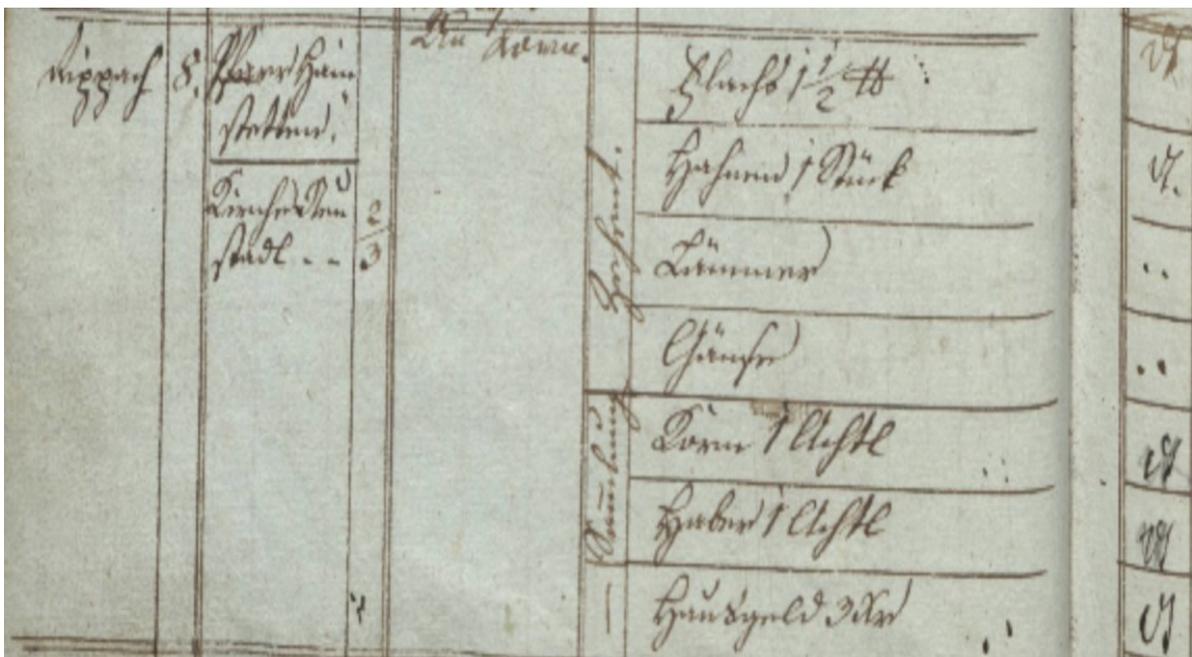
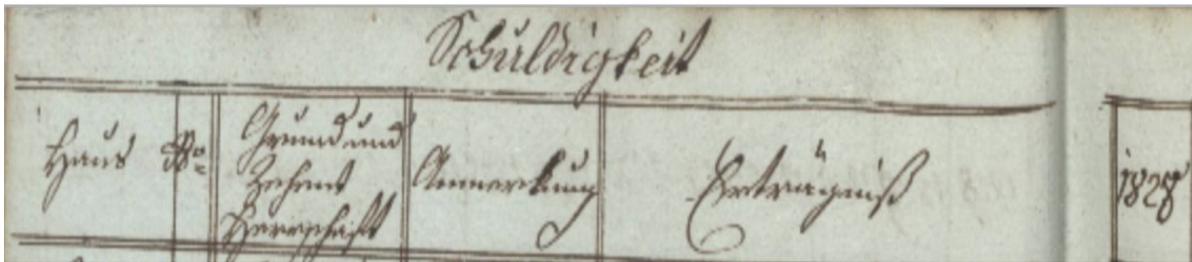


Erläuterungen zu voriger Seite - **Fettgedruckte Wörter** werden unten erläutert !

Grundobligkeiten				Sonstigen						
Entrichtungen										
An unveränderlichen Urbarial Gaben				An Zehend						
<b>Haus- und Grunddienst</b>	<b>fn</b>	<b>xr</b>	<b>d</b>	Auf gesamten Hausgründen hat die Kirche Neustadtl Zwey- und Hhl. Pfarrer zu St. Nicolaus Ein Drittel von aller Winter- und Sommerfrucht.						
<b>Brechlergeld</b>	5	17	1							
<b>Gespunstgeld</b>		18								
Kälbergeld	1	45	2							
Lampelgeld										
<b>Kapaunergeld</b>										
<b>Robothgeld</b>	14									
<b>Zusammen</b>	21	42	3							
An veränderlichen Urbarial Gaben oder Protocols- Gefällen										
Nach dem <b>Tax Patent</b> vom 13. Sept. 1787				An	Korn	Haber	Haar	Eyer	Geld	
An Natural Dienst <b>Im Gupf</b> <b>Im Strich</b>					Metzen	Reis	St.	fn	xr	d
<b>Metz</b>		<b>Metz</b>		Strich	Gupf					
<b>Nichts</b>				Herrn Pfarrer in Neustadl dann ein Zehendhahn und den Blutzehend. Dem Schullehrer daselbst Dem Landgerichtsdienner	1/8	1/8				3
An Natural - Roboth					1/8	1/8				
Vermöge Dominical Fassion de ao (vom Jahre) 1752 die patentmäßige Roboth <b>mit dem Zuge</b> .							1	4		2

Erläuterungen entnommen aus "Wörterbuch zur Familien- und Heimatforschung in Bayern und Österreich 3. Auflage" von Reinhard Riepl

- fn xr d** Gulden (fn) zu 60 Kreuzer (xr) zu 240 Pfennige (d)
- Haus/Grundd.** jährl. Abgabe der Grundholden (Untertanen) an den Grundherrn für die Nutzung
- Brechlergeld** brecheln des Flachses (Haar) - Geldablöse statt Arbeit
- Gespunstgeld** Spinn- und Webarbeit - Geldablöse statt Arbeit
- Kapaunergeld** kastrierter Masthahn - Geldablöse satt Naturalabgabe
- Robothgeld** Die Dienstleistung wurde mit Geld abgelöst
- Gefällen** Gebühren aus Verwaltungshandlungen
- Tax Patent** Schreibgebühr bei der Protokollierung von Besitzverhältnissen
- im Gupf** ein gehäuft volles Maßgefäß mit aufgeschüttetem Getreide
- Im Strich** ein gestrichenes Maßgefäß (ohne "Gupf")
- Metzen (Metz)** Raummaß für Getreide (61,487 Liter), bedingt durch das Hektolitergewicht des Getreides und der Feuchtigkeit variiert das Gewicht.
- Reist** Doppelhandvoll gebrochener Flachs
- mit dem Zuge** mit Gespann (2 Pferde/Ochsen) pro Tag 10 Arbeitsstunden plus 2 Stunden Pause.



Schuldigkeit					Abstattung	
Haus	No	Grund und Zehent Herrschaft	Anmerkung	Erträgniß		1828
Rippach	8	Pfarr Hainstetten Kirche Neustadt	2/3 betrifft das Haus vorher (Klein Riegl)	Zehent	Flachs 1 1/2 (Reist)	x
					Hahnen 1 Stück	x
					Lämmer	..
					Gänse	..
				Samm lung	Korn 1 Achtl	x
					Haber 1 Achtl	x
					Hausgeld 3 xr (Kreuzer)	x

Lt. Grundbuch wurde "Ein Zubauhäusel in der Rotte Sand Nr. 2 auf dem eigenem Hausgrund erbaut" als "Nebengebäude" eingetragen und es musste an 26 Tagen "Handroboth" geleistet werden. Natürlich waren hier auch noch drei Kreuzer Hausgeld zu bezahlen.

Zusätzlich gab es noch eine Vielzahl von Abgaben, die z. B. bei Besitzwechsel/Todfall (Laudemium) fällig wurden (Vorläufer der heutigen Erbschaftssteuer).